

Print Express GmbH Potsdam  
Charlottenstr. 85  
14467 Potsdam

Sachbearbeiter: Herr David Falter  
Telefon: 1  
Datum: 10.10.2022  
E-Mail: david.falter@saascom.de  
Az.:

**Zustimmung des gemäß § 127 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG), für die Durchführung folgender Baumaßnahme:**

Verlegung einer Telekommunikationslinie

Beginn: Sonnenalle 5, 12345 Schönwetter am Berg  
Ende:

Antrag vom: 29.09.2022  
Antrag vollständig am: 10.10.2022  
Gemeinsame Ortsbesichtigung am: 20.10.2022

**Zustimmungsnummer: 22.0798**

Antragsteller „Print Express GmbH Potsdam“

- nachfolgend als Nutzungsberechtigter bezeichnet

wird hiermit die **Zustimmung** zur Verlegung neuer Telekommunikationslinien auf der Grundlage des o.g. Antrages erteilt. Die Zustimmung gilt nur für den für die Verlegung von Telekommunikationslinien erforderlichen Straßenaufbruch sowie für die zur Leitung gehörenden und im Antrag benannten Infrastrukturobjekte.

Ansprechpartner\*in ist

Bestandteil dieses Bescheides sind folgende Nebenbestimmungen:

**I. Nebenbestimmungen:**

**1. Art und Weise der Errichtung und zu beachtende technische Regelwerke**

Generell gilt, dass Telekommunikationslinien so zu errichten sind, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Bei der Ausführung der Maßnahme sind die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Bankverbindung  
Kontoinhaber: Darmstadt  
Bank: 000  
IBAN: DE00000000000000000000  
BIC: 00000000

Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra) zu beachten. Darüber hinaus sind die folgenden Regelwerke zu beachten:

1. DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen
2. DIN 18920 zum Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
3. Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)
4. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
5. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)
6. Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS) und hier im Besonderen den Teil Entwässerung (RAS-Ew)
7. Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL)
8. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt)
9. Richtlinien für die landespflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP)
10. Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO)
11. Richtlinien für die umweltverträgliche Anwendung von industriellen Nebenprodukten und Recycling-Baustoffen im Straßenbau (RuA-StB)
12. BRB Richtlinie Recyclingbaustoffe (Richtlinie für die Verwendbarkeit von recycelten mineralischen Bauprodukten)
13. Richtlinien für das Verlegen und Anbringen von Leitungen an Brücken (RI-LEI-BRÜ)
14. Zusätzliche technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien (ZTV), insbesondere:
  - a. Für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB)
  - b. Für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTVE-StB)
  - c. Für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau (ZTV Ew-StB)
  - d. Für Tragschichten im Straßenbau (ZTV T-StB)
  - e. Für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB)
  - f. Für den Bau von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (ZTV Pflaster-StB)
  - g. Für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (ZTV SoB-StB)
  - h. Für Fugen in Verkehrsflächen (ZTV Fug-StB)
  - i. Für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen - Asphaltbauweisen (ZTV BEA-StB)
  - j. Für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)
15. Verbunden mit den oben aufgeführten Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien sind die technischen Lieferbedingungen (TL) und entsprechenden Merkblätter oder Arbeitspapiere zu den genannten Vorschriften zu beachten. Insbesondere:
  - a. Für Gesteinskörnungen im Straßenbau (TL Gestein-StB)
  - b. Für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau (TL SoB-StB)
  - c. Für Bauprodukte zur Herstellung von Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen (TL Pflaster-StB)
  - d. Für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB)

Darüber hinaus wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 132 TKG vorhandene besondere Anlagen nicht störend beeinflusst werden dürfen. Die aus der Herstellung erforderlicher Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

## 2. Baudurchführung

Beginn und Abschluss der Maßnahme sind Bauamt rechtzeitig (25.09.2022) anzuzeigen.

1. Kontaktdaten des ausführenden Unternehmens sind mir mitzuteilen.
2. Die Prüfung auf das Vorhandensein von Leitungen und anderen Anlagen Dritter, Kampfmitteln

Bankverbindung  
Kontoinhaber: Darmstadt  
Bank: 000  
IBAN: DE00000000000000000000  
BIC: 00000000

- oder anderweitiger Hindernisse obliegt dem Antragsteller.
3. Farbmarkierungen zur Kennzeichnung von baulich relevanten Informationen sind auf das nötigste Maß zu beschränken und nach Abschluss der Baumaßnahme bestmöglich zu beseitigen.
  4. Um eine Überprüfung der Baustelle gewährleisten zu können, ist der zuständigen Stelle während den Arbeitszeiten die Möglichkeit zu gewähren, Proben und Inaugenscheinnahmen vornehmen zu können.
  5. Dem Nutzungsberechtigten wird auferlegt, die Prüffähigkeit der Fläche für Verdichtungsprüfungen frühzeitig – spätestens bis um 12 Uhr des vorhergehenden Arbeitstages anzuzeigen.
  6. Die Entsorgung von belasteten Baustoffen (z.B. teerhaltige Asphalte, verunreinigte Auffüllböden) ist gem. den geltenden Vorschriften vorzunehmen und auf Anforderung lückenlos nachzuweisen. Der Nutzungsberechtigte ist dabei als Auftraggeber der Verantwortliche; eine Beprobung vor Ausbau wird im Verdachtsfall empfohlen.
  7. Gefährdete Vermessungs- und Grenzpunkte sind vor der Baumaßnahme zu sichern und die zuständigen Stellen zu kontaktieren (siehe auch Nr. 3.1.1. (4) ATB\_BeStra)
  8. Nach Beendigung der Baumaßnahme erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit Bauamt, ein Termin hierfür ist vom Nutzungsberechtigten mit rechtzeitigem Vorlauf vorzuschlagen.

### 3. Befristung

Keine weiteren Auflagen zur Befristung zu beachten.

### 4. Weitere Hinweise

1. Keine weiteren Hinweise zu beachten.

## II Begründung

Vor der Verlegung von Telekommunikationslinien ist gemäß § 127 Abs. 1 TKG ein Antrag auf Zustimmung beim zuständigen Wegebausträger zu stellen. Der o.g. Antrag bezog sich auf einen Verkehrsweg für den ich gemäß Landesrecht sachlich und örtlich zuständig bin.

- Zu 1: Die Kontaktdaten des ausführenden Unternehmens sind erforderlich, um im Falle von Schäden, Beeinträchtigungen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs oder anderweitigen Problemen eine zügige Kontaktaufnahme zu ermöglichen.
- Zu 2: Der Wegebausträger kann nicht garantieren, dass die Strecke, wo die Leitungsverlegung erfolgen soll, frei von den genannten Objekten ist. Gemäß § 132 TKG sind die bereits existierenden Objekte privilegiert und genießen einen gesetzlichen Schutz. Es obliegt dem Antragssteller diesen Schutz zu gewährleisten, so dass dieser Hinweis gegeben wird.
- Zu 3: Diese Auflage dient der Erfüllung der gesetzlichen Pflicht aus § 129 TKG, nach welcher der Verkehrsweg unverzüglich nach Beendigung der Baumaßnahme wieder herzustellen ist.
- Zu 4: Eine Überprüfung der Baumaßnahme ist der zuständigen Behörde zu ermöglichen, damit diese ihren Überwachungspflichten nachkommen kann.
- Zu 5: Eine Verdichtungsprüfung dient der Feststellung, dass die Baumaßnahme ordnungsgemäß ist. Hierfür ist es notwendig, dass die zuständige Behörde den Zeitpunkt kennt, an dem der Baufortschritt soweit gediehen ist, dass eine Prüfung durchgeführt werden kann. Hierfür ist sie auf eine Mitwirkung angewiesen, so dass diese Auflage aufzunehmen war.
- Zu 6: Diese Auflage dient der Berücksichtigung der abfallrechtlichen Bestimmungen. Nicht mehr verwendbares Material ist als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz und gemäß diesen Vorschriften zu verwerten oder zu entsorgen. Die ordnungsgemäße

Bankverbindung  
Kontoinhaber: Darmstadt  
Bank: 000  
IBAN: DE00000000000000000000  
BIC: 00000000

Verwertung oder Entsorgung ist auf Anforderung nachzuweisen, damit die zuständigen Behörden ihren Überwachungspflichten nachkommen können.

Zu 7: Vermessungs- und Grenzpunkte dienen der exakten Vermessung durch die zuständigen Behörden, so dass deren ordnungsgemäße Behandlung sichergestellt werden muss. Das exakte Vorgehen ist in den ATB-BeStra beschrieben und einzuhalten.

Zu 8: Eine Abnahme der Baumaßnahme ist notwendig, um zu überprüfen, dass der Verkehrsweg wieder ordnungsgemäß instandgesetzt worden ist. Hierfür ist eine Terminvereinbarung notwendig.

### III Gebühren- und Schlussvorschriften

Die Zustimmung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil des Bescheides.

Für diese Zustimmung wird eine Verwaltungsgebühr gem. § 125 BR in Höhe von

**10 €**

erhoben. Wir bitten deshalb, diesen innerhalb eines Monats unter Angabe der o. g. Zustimmungsnummer auf unser Konto zu überweisen.

Folgende Vorschriften sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

Landesrecht; Technische Regelwerke, anerkannte Regeln der Technik bzw. allgemeine technische Bedingungen; TKG Telekommunikationsgesetz

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei Maria Mustermann erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Die Anschrift lautet:

Straße 3

64283 Darmstadt

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden.

Die E-Mail-Adresse lautet: leandra.behrends@ekom21.de

Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung nicht von der Pflicht zur termingerechten Zahlung des angeforderten Betrages.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.